

mit 21 auf die Armaturverlängerung 22 treffen wird. In diesem Momente tritt Stromschluß ein, die Elektromagnete betätigen ihren Anker, welcher mit Hilfe von 22 den Schwerekrafthebel wieder in seine ursprüngliche Lage bringt, wo dieser durch den Haken 15 und die Stahlzunge festgehalten wird. Das Armaturende 22 ist federnd, und wird die durch das Auffallen der Teile herbeigeführte Anspannung somit zur Erleichterung der Wiedereinstellung der Antriebsmasse ausgenützt.

Das Pendel schwingt den Ergänzungsbogen frei aus, und es empfängt den nächsten Antrieb — jetzt aber auf die rechte Seite der Peripherie von 7 — wenn die Mittel-lage in derselben Weise durchlaufen ist.

Der Bewegungswinkel der Welle 19 ist so bemessen, daß dieser, falls der Kontakt einmal versagen sollte, den Antriebshebel 20, am Ende seines Weges, in einer Lage läßt, die mit dem Umfange des Antriebsrädchens 7 einen Winkel von weniger als 45° bildet. Dadurch wird, im Notfalle, das Pendel selbst zur Erregung der Kontaktvorrichtung verwendet; der Arm 20 wird durch 7 gehoben und mit ihm die in 18 enthaltene Masse, die einen merklichen Widerstand bildet und den Schwingungswinkel verkleinern wird. Aber nicht nur eine Verkürzung dieses Bogens folgte, sondern auch eine Abnahme der Geschwindigkeit und bei dem nächsten Antriebe — wir nehmen an, daß die Unterbrechung nur ein bis zwei Sekunden währte — erfolgt auch sofort ein vermehrter Kraftzuschuß durch das längere Verweilen des Hebels auf dem Radumfange, der stetig zunimmt, bis der Schwingungsbogen seinen normalen Winkel erhalten hat.

Zwangsläufig muß bei dieser Einrichtung die Achse der Welle 19 parallel zur Schwingungsebene des Pendels liegen und der Antriebsarm 20 eine genau rechtwinklige Stellung zu dieser einnehmen. — Die Ausdehnung des Schwingungsbogens kann nach Wunsch geregelt werden, er ist durch die Masse, den Raddurchmesser sowie durch die Winkelbewegung und Länge des Weges gegeben.

Wir haben es hier mit einem Schwerkraftantrieb zu tun, der unter normalen Bedingungen mit einer gewissen Quantität der kinetischen Energie die Unterhaltung der Pendelschwingungen besorgt, der aber — wenn es die Umstände bedingen, sei es durch veränderte Reibungsverhältnisse in den Zapfenlöchern und der berührenden Flächen und der daraus hervorgehenden Antriebsveränderung — eine automatische Korrektur vornimmt.

Das Pendel ist mit der Auslösung während der mittleren $6'$ in Berührung, und können Reibungsunterschiede innerhalb dieses Winkels und in dieser Lage eine merkliche Veränderung der Schwingungszeit nicht zur Folge haben. Unmittelbar nach dem Verlassen der Mittellinie erfolgt der Antrieb und ist frei im Sinne des Wortes, denn der Schwingungsbogen ist weder durch schleifende Ruheflächen wie beim Grahamgang (die dort aber, bei richtigen Abmessungen, einen Ausgleich des Gangfehlers gestatten) noch durch bereits für die nächste Schwingung gespannte Federn in seiner Ausdehnung gehemmt, und eine Veränderung des Bogens, die außerhalb der Kompensation, aber innerhalb der barometrischen Unterschiede liegt, erfährt auch hier einen Ausgleich durch die automatische Regelung des Antriebes.

Die Funktionen des Mechanismus können so eingerichtet werden, daß diese ziemlich geräuschlos verlaufen, anderseits aber stellt diese Einrichtung gleichzeitig einen Sekundenschläger dar, der bei astronomischen Uhren eine Notwendigkeit ist.

Irgendeine Anzahl von Zeigerwerken kann durch diese Einrichtung betätigt werden, und erfolgt der Anschluß in der üblichen Weise.

Wie schon erwähnt ist diese Uhr der „Synchronome Company“ (32—34, Clerkenwell Road, London, E. C.) patentamtlich geschützt worden, und verdanke ich jener Firma und dem Leiter Herrn Ingenieur F. Hope-Jones die Vorführung sowie die mir zur Verfügung gestellten Einzelheiten.

Darf am Sonntag in der Wohnung verkauft werden?

Die Sonntagsruhe ergreift nur die Geschäftsräume, nicht aber auch die Privatwohnung des Geschäftsinhabers.

Nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den mit ihr zusammenhängenden Landesgesetzen über die Sonntagsruhe ist an Sonn- und Feiertagen der öffentliche Handel auf Straßen und Plätzen, in Kauf- und Gewerbläden, Magazinen, Marktbuden und Verkaufsständen sowie der Handel im Umherziehen verboten, soweit nicht für einzelne Waren, Nahrungs- und Genußmittel, Blumen usw. Ausnahmen gemacht worden sind, die uns hier nicht weiter berühren.

Die Frage, mit der wir es zu tun haben, lautet vielmehr: Darf der Uhrmacher einen Kunden des Sonntags in seiner Privatwohnung bedienen? Das Gesetz spricht nur von Verkaufsläden und Verkaufsständen. Zu ihnen gehört aber die Privatwohnung nicht. Wenn der Uhrmacher also auch den Kunden, der am Sonntag gern eine Reparatur abholen, schnell noch ein Schmuckstück kaufen möchte, nicht in seinem Laden oder seiner Werkstatt bedienen darf, so hindert ihn doch nicht das geringste daran, dies in der Privatwohnung zu tun.

Doch ist auch die Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten am Sonntag in der Privatwohnung nicht schrankenlos freigegeben. Es sind vielmehr dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Zunächst darf kein umfänglicher Verkauf stattfinden, so daß man die geschäftlichen Erledigungen in der Wohnung als einen regelmäßigen Handelsbetrieb an-

sehen könnte. Darin wird eine Umgehung des Gesetzes zu erblicken sein. Deshalb dürfen auch

2. Gehilfen und Lehrlinge nicht zu solchen Kaufgeschäften verwendet werden. Ihnen darf ihr Recht auf Sonntagsruhe nicht durch Geschäfte in der Privatwohnung verkümmert werden. Will also der Uhrmacher am Sonntag in der Privatwohnung einen Kunden abfertigen, so muß er dies selbst tun, selbst Hand anlegen, denn für ihn existieren die gesetzlichen Beschränkungen nicht. Die Sonntagsruhe ist nur für die Angestellten gesetzlich geregelt.

3. Die Sonntagsgeschäfte sind aber auch nur erlaubt, wenn es sich um vereinzelte, gelegentliche Abfertigungen von Kunden handelt. Würde sich ein regelmäßiger und regelrechter Geschäftsverkehr des Sonntags in der Privatwohnung des Uhrmachers entwickeln, so läge darin wieder eine Umgehung des Gesetzes, in dem der Laden oder die sonstigen Geschäftsräume einfach in die Privatwohnung verlegt sein würden. Nur um gelegentliche Verkaufsgeschäfte aus Gefälligkeit kann es sich handeln. Die Privatwohnung muß für gewöhnlich der Kundschaft zu geschäftlichen Zwecken nicht geöffnet sein. Dann verliert sie den Charakter der Privatwohnung auch nicht, wenn hier und da des Sonntags einmal ein Kunde in ihr geschäftlich abgefertigt worden ist. Es herrscht über diese Frage der Abwicklung von Geschäften des Sonntags in der Privatwohnung noch vielfach Unklarheit. Wir haben deshalb einmal die Frage vom rechtlichen Standpunkt aus beleuchtet.

